



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.823

Übernahme von Solidarbürgschaften für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport des Bundes Rahmenkredit

1. Gegenstand

Rahmenkredit für die Übernahme von Solidarbürgschaften des Kantons für vom Bund gewährte Darlehen gestützt auf Art. 13 der Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), Art. 12b und 13
- Bundesverordnung vom 18. Dezember 2020 über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport; SR 415.022)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Abs. 1 Bst. e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 43, 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, 48 Abs. 1, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 149 Abs. 2, Art. 152

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige neue Ausgabe in Form einer Eventualverpflichtung für Solidarbürgschaften für Darlehen des Bundes. Mit dem Grossratsbeschluss wird gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG gleichzeitig die Rechtsgrundlage für den Rahmenkredit geschaffen.

4. Massgebende Kreditsumme

CHF 5'000'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit 2021-2022 (Eventualverpflichtung)

Konto: 208400 / 363500

Produktgruppe: 06.01.9103 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Diese Eventualverpflichtungen in Form von Bürgschaften führen nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und sind deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen, aber im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen (HBR Ziff. 3.11.1.2).

6. Begründung

Der Bund gewährt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie professionellen und semiprofessionellen Sportklubs A-Fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von höchstens 115 Mio. CHF und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von höchstens 235 Mio. CHF. Im Kanton Bern sind potentiell 19 Sportklubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Die Darlehen werden subsidiär zu den A-fonds-perdu-Beiträgen gewährt, wenn der Sportklub glaubhaft darlegt, dass er trotz Erhalt der A-Fonds-perdu-Beiträge von einem Liquiditätsengpass bedroht ist. Die Sportklubs müssen für die zinslosen Darlehen Sicherheiten im Umfang von 25% des Darlehensbetrags beibringen. Als anerkannte Sicherheiten werden u.a. Solidarbürgschaften von Kantonen und Gemeinden anerkannt.

Für die 19 potentiell berechtigten Sportklubs im Kanton Bern wird von einem maximalen Bedarf von Darlehen im Umfang von 20 Mio. CHF ausgegangen. Werden diese ausschliesslich durch den Kanton sichergestellt, so wird für die Gewährung der Bürgschaften ein Rahmenkredit von 5 Mio. CHF benötigt.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Für die Gewährung der einzelnen Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG zulasten des Rahmenkredits und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der Regierungsrat zuständig.

8. Finanzreferendum

Der Rahmenkredit untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 11. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

6. August 2021